Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 6316.) Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Konventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Rückzahlung eines Darlehns bedungen werden, sind für Darlehne, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

Dergleichen Darlehne kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Zahlungstermin verabredet ist, jederzeit kündigen und nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Konventionalstrafe sechs Prozent übersteigt.

§. 2.

Wird die Zahlung eines solchen Kapitals (§. 1.) verzögert, so bleibt, wenn ein höherer, als der für Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maaßgebend.

§. 3.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und die für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten gegebenen Vorschriften werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1866.

(Nr. 6317.) Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Wer ohne besondere schriftliche Genehmigung Unseres Kriegsministers Geschütze, Geschützblöcke oder Munition, welche für Geschütze bestimmt ist, oder zum Kriegsgebrauch bestimmte Handfeuerwaffen veräußert, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher einen über solche Gegenstände vor der Publikation dieser Verordnung abgeschlossenen Veräußerungsvertrag ohne die schriftliche Genehmigung des Kriegsministers durch Uebergabe erfüllt.

§. 2.

Diese Verordnung tritt für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).